

**Auszug aus dem RRB Nr. 2020-259 zur Netto-Sollarbeitszeit und Büroschliessung 2021**
**1. Netto-Sollarbeitszeit 2021**

Die jährliche Netto-Sollarbeitszeit ergibt sich gemäss §§ 2a und 2b der Verordnung zur Arbeitszeit aus der Brutto-Sollarbeitszeit abzüglich der gesetzlichen Feiertage (gemäss § 2 Ruhetagsgesetz), sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen und abzüglich der jährlich durch den Regierungsrat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände festgesetzten weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 eine Netto-Sollarbeitszeit von 2116.8 Stunden (252 Tage zu je 8,4 Std.), welche sich wie folgt verteilen:

Monat	Anzahl Wochentage	Anzahl Arbeitstage	Netto Stunden	Feiertage und bezahlte arbeitsfreie Tage an Wochentagen
Januar	21	20	168	1. Januar, Neujahr, ganzer Tag
Februar	20	19	159.6	16. Februar, Fasnachtsdienstag, g. Tag Birseck/Bez. Laufen
				22. Februar, Fasnachtsmontag, Nachmittag, übriger Kanton
				24. Februar, Fasnachtsmittwoch, Nachmittag, übriger Kanton
März	23	23	193.2	
April	22	20	168	2. April, Karfreitag, ganzer Tag
				5. April, Ostermontag, ganzer Tag
Mai	21	18	151.2	13. Mai, Auffahrt (Donnerstag), ganzer Tag
				14. Mai, Tag nach Auffahrt (Freitag), ganzer Tag
				24. Mai, Pfingstmontag, ganzer Tag
Juni	22	22	184.8	
Juli	22	22	184.8	
August	22	22	184.8	
September	22	22	184.8	
Oktober	21	21	176.4	
November	22	22	184.8	
Dezember	23	21	176.4	24. Dezember, Heiligabend (Freitag), Nachmittag
				27. Dezember, zusätzlicher arbeitsfreier Tag (Montag)
				31. Dezember, Silvester (Freitag), Nachmittag
<b>Total</b>	<b>261</b>	<b>252</b>	<b>2116.8</b>	

**2. Büroschliessung**

Die Büros der Verwaltung sind an den bezahlten arbeitsfreien Tagen (vgl. 2.) sowie an den angeordneten Kompensationstagen (vgl. 3.) für den Publikumsverkehr geschlossen.

Mit Ausnahme der hohen Feiertage (§ 2 Ruhetagsgesetz) kann an diesen Tagen auf eigenen Wunsch in Absprache mit den Vorgesetzten gearbeitet werden. Für an diesen Tagen – auch angeordnete – geleistete Arbeitszeit, besteht nur Anspruch auf Zulagen gemäss § 33 Verordnung zur Arbeitszeit, wenn es sich um einen gesetzlichen Feiertag (§ 2 Ruhetagsgesetz) handelt.